



# Annex des Werkes Bühl zum Lieferantenhandbuch Logistik der Robert Bosch GmbH

—  
—

Rechtseinheit Robert Bosch GmbH  
-nachfolgend „BOSCH“ genannt-

Geschäftsbereich  
Werk  
Straße  
PLZ/Ort

Electrical Drives  
Bühl  
Robert-Bosch-Straße 1  
77815 Bühl, Deutschland  
**-nachfolgend „BueP“ genannt-**



# Inhalt

- Abkürzungsverzeichnis ..... 3**
- Allgemeines..... 4**
- 1. Definition und generelle Anforderungen für alle Verpackungsarten..... 5**
  - 1.1 Anforderungen an die Mehrwegverpackung ..... 6**
  - 1.2 Anforderung an die Einwegverpackung ..... 8**
  - 1.3 Ausweichverpackung ..... 11**
- 2. Label ..... 12**
  - 2.1 Hauptwarenanhänger..... 12**
    - 2.1.1GTL Label ..... 12**
    - 2.1.2VDA Label ..... 13**
  - 2.2 Unterwarenanhänger ..... 14**
  - 2.3 DMC Label ..... 14**
  - 2.4 Label bei vorgelagerten Umpackprozessen ..... 14**
- 3. Leergutbestellung ..... 15**
- 4. Beanstandungen ..... 16**
  - 4.1 Beanstandungen durch BueP ..... 16**
  - 4.2 Beanstandungen durch den Lieferanten ..... 16**
  - 4.3 Kennzeichnung der Ware nach Beanstandung oder Änderung ..... 17**
- 5. Transporte ..... 18**
  - 5.1 Transportabwicklung ..... 18**
  - 5.2 Advance Shipping Notice ..... 18**
  - 5.3 Lieferschein und Transportdokumente ..... 18**
- 6. Kontakt ..... 19**
- 7. Genehmigung..... 20**



## Abkürzungsverzeichnis

ASN .....	Advance Sipping Notice
BueP.....	Bühl Plant - Bosch Hauptwerk in Bühl
BueP/LOD .....	Bei BueP verantwortliche Abteilung für Verpackungsthemen
DMC .....	Data Matrix Code
EDL .....	Externer Dienstleister
EMS.....	Empties Management System (SupplyOn)
EZRS.....	Erzeugnisrohstoffe
GTL .....	Global Transport Label
KLT.....	Kleinladungsträger
BueP/LOI.....	Logistics Innovation, IT Systems and Processes



## Allgemeines

Dieser Annex dient als Ergänzung und Präzisierung des aktuell gültigen Bosch Lieferantenhandbuchs und ist ausschließlich gültig für Lieferungen an das Werk Bühl (BueP).

Abweichungen von den hier definierten Anforderungen sind im Vorfeld mit den BueP-Ansprechpartnern abzustimmen und durch diese freizugeben.

Nicht definierte und durch die entsprechenden BueP-Ansprechpartner freigegebene Abweichungen von den hier aufgeführten Anforderungen sowie den Spezifikationen des Bosch Lieferantenhandbuchs führen zu einer Beanstandung.

Der Annex für das Werk Bühl bedarf keiner Zustimmung der Lieferanten und erhält durch die Veröffentlichung seine Gültigkeit.

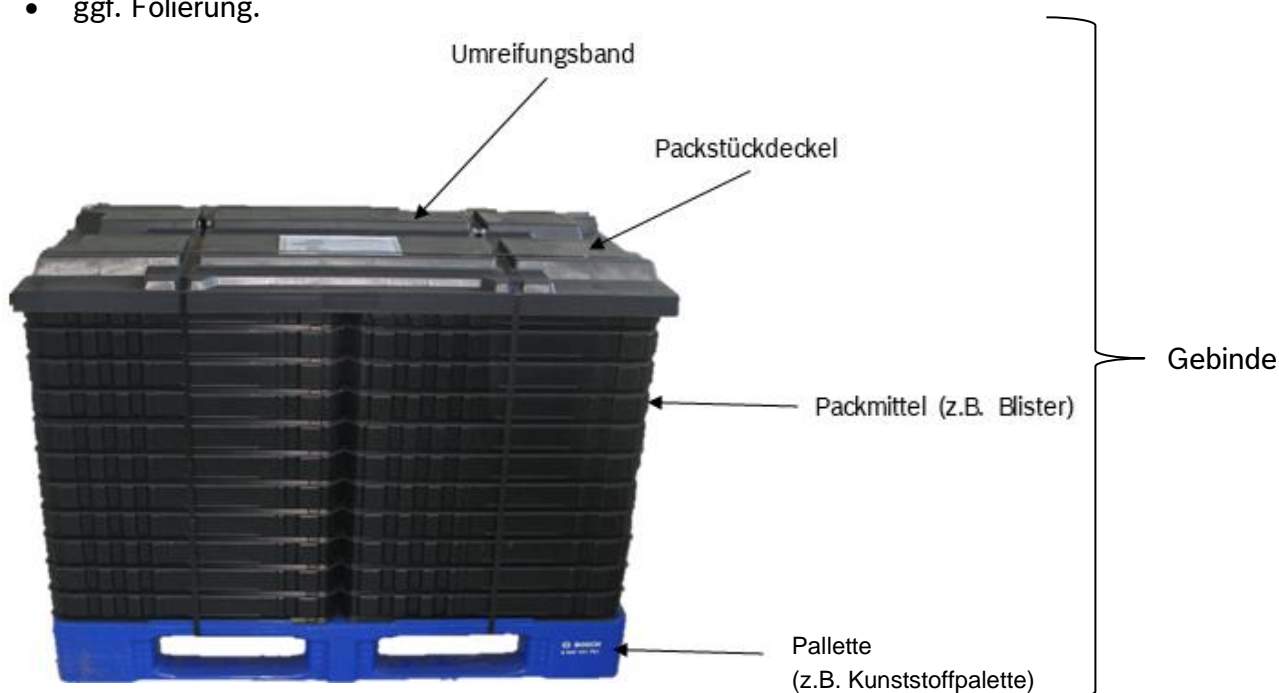
—  
—



# 1. Definition und generelle Anforderungen für alle Verpackungsarten

Ein Gebinde wird als die Gesamtheit aller Packmittel und Packhilfsmittel bezeichnet und wird als eine Einheit für den Transport zusammengefasst. Beispiele für ein Gebinde sind die Kombination aus:

- Palette (Euro, Holz- oder Kunststoffpalette)
- Packmittel (KLT, Tray, KLT- oder Tray-Deckel, Formeinlage, Kartonage)
- Packstückdeckel
- Umreifungsband und
- ggf. Folierung.



Die Verpackung, in der ein Lieferant seine Erzeugnisrohstoffe im Werk Bühl anliefern, wird im Verpackungsdatenblatt definiert und vom Lieferanten unterschrieben. Durch das Gegenzeichnen des Verpackungsdatenblattes von BueP/LOD erfolgt die Verpackungsfreigabe. Die Anlieferung darf nur in der freigegebenen Verpackung erfolgen. Das aktuelle Format des Verpackungsdatenblattes wird von BueP/LOD zur Verfügung gestellt.

Bei allen Verpackungskonzepten für das Werk Bühl sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Das maximale Gesamtgewicht eines Gebindes darf 750 kg nicht überschreiten.
- Die maximale Gesamthöhe eines Gebindes von 1.000 mm ist einzuhalten.
- Die Unterfahrhöhe der Palette muss mindestens 95 mm betragen.
- Die Packmittel auf der Palette dürfen nicht überstehen.
- Mischpaletten sind nur mit Kennzeichnung als solche erlaubt.



## 1.1 Anforderungen an die Mehrwegverpackung

Als Ladungsträger sind Paletten mit der Größe von 1.200 x 800 mm zu verwenden. Für das kleinste gefüllte Packmittel ist ein Maximalgewicht von 10 kg einzuhalten.

In BueP werden verschiedene Pool-KLTs eingesetzt. Nachfolgend werden die in BueP verwendeten Anzahl an KLTs je Lage bzw. Gebinde aufgeführt:

BEZEICHNUNG	AUSSENMASS [MM]	ANZAHL KLT PRO LAGE	MAX. ANZAHL KLT PRO GEBINDE
<b>KLT 3147/3148</b>	297 x 198 x 147	16	48
<b>KLT 4147/4148</b>	396 x 297 x 147	8	48
<b>KLT 4280/4281</b>	396 x 297 x 280	8	24
<b>KLT 6147/6148</b>	594 x 396 x 147	4	24
<b>KLT 6280/6281</b>	594 x 396 x 280	4	12

Bei der Anlieferung in KLTs oder Trays sollen möglichst volle Gebinde versendet werden. Ist dies auf Grund von geringeren Bestellmengen nicht möglich, so ist darauf zu achten, dass lagenweise geliefert wird. Um die Transportsicherheit zu gewährleisten, müssen die nicht vollen Lagen mit leeren KLTs oder Trays aufgefüllt werden. Die dafür verwendeten Leer-KLTs / -Trays müssen auf dem Lieferschein aufgeführt werden und in der (e)ASN berücksichtigt werden.

Zu Sicherstellung der Transportsicherheit ist das Gebinde zu bandagieren. Die Enden der Bandagierung dürfen nicht überstehen.

Der folgende Abschnitt gilt für Gebinde bei denen eine Folierung vorgeschrieben ist.

Um die Sauberkeit der Verpackung sicherzustellen, muss der Lieferant gewährleisten, dass die bereitgestellten, folierten Gebinde während seines Lagerprozesses foliert bleiben und die Folierung erst am Verbrauchsort entfernt wird.

Werden in der bereitgestellten Verpackung sauberkeitsrelevante Erzeugnisrohstoffe (EZRS) abgewickelt, so müssen diese Gebinde direkt nach der Produktion bzw. nach dem Verpackprozess beim Lieferanten foliert werden.

Die Folierung muss straff sitzen und das Gebinde mindestens drei Mal umwickelt werden. Die Palettenfüße dürfen nicht vollständig foliert werden. Die Folie darf maximal 3 cm unterhalb dem Palettenoberdeck überragen. Siehe Abbildung 1.



Die Art der Folie muss so gewählt werden, dass die Gebinde während der internen Abwicklung beim Lieferanten und dem Transport nach BueP vor Kontamination mit Partikeln geschützt bleiben. Es muss sichergestellt sein, dass die Palette mit dem Stapler transportiert werden kann, ohne die Folie zu beschädigen. Die Enden der Folie dürfen nicht abstehen. Zur Transportsicherung muss jedes Gebinde nach dem Folieren zusätzlich bandagiert werden. Abbildung 1 zeigt beispielhaft ein korrekt foliertes Gebinde. Schrumpffolie ist nicht gestattet.



Abbildung 1: Korrekt foliertes Gebinde

Im Falle von Verleseaktionen, die durch den Lieferanten beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass dem Verleser sauberes Leergut bereitgestellt wird und die Gebinde gemäß dem Verpackungsdatenblatt angeliefert werden. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Lieferung gemäß dem Verpackungsdatenblatt und evtl. Sauberkeitsanforderungen verantwortlich.



## 1.2 Anforderung an die Einwegverpackung

Die Anforderungen an Einwegverpackung umfassen Paletten, Palettenboxen sowie die entsprechenden Deckel und die Submodule (siehe Abbildung 2).

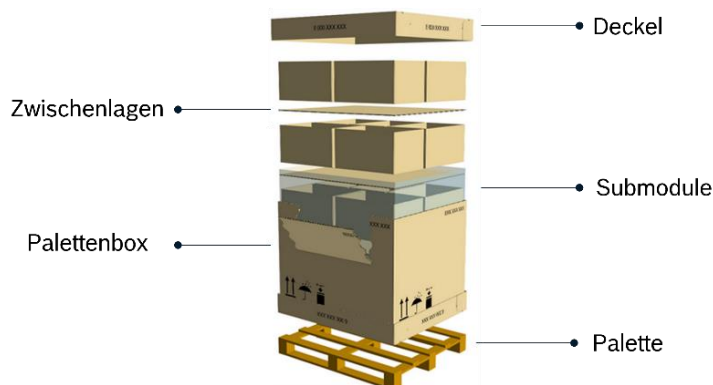


Abbildung 2: Bestandteile der Einwegverpackung

### 1.2.1 Paletten

Für Paletten sind folgende Vorgaben relevant:

Nennmaß:

- Grundmaß (LxB): 1200x800 ± 3 mm
- Unterfahrhöhe: 100 +5/0 mm
- Einfahrbreite: min. 590 mm
- Klotzbreite: 90 ± 3 mm

Konstruktion:

- 9 Klötze
- 3 Bodenbretter
- 3 Querbretter
- 5 oder 7 Deckbretter (5 Stück à 1200x110 mm oder 7 Stück à 1200x80 mm)
- Min. zwei Nägel pro Verbindungsstelle, um ein Verdrehen der Klötze zu verhindern

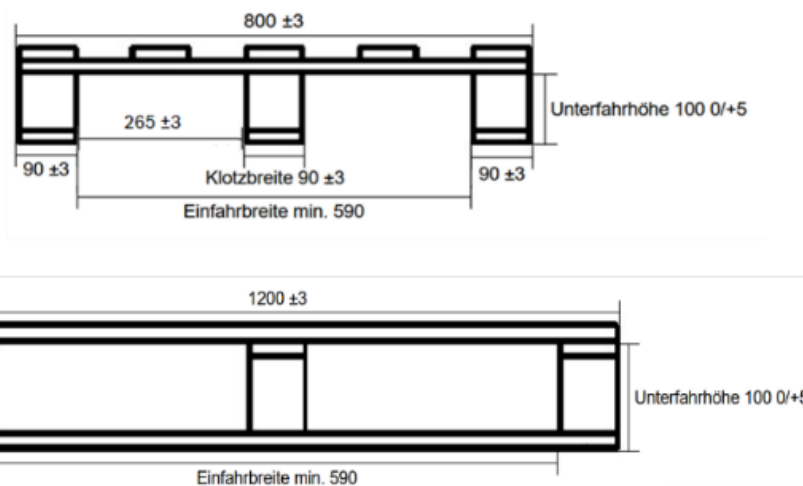


Abbildung 3: Grafische Darstellung der Anforderungen an Paletten



**Bretter:**

- Vollholz oder
- Sperrholz der Formaldehyd-Klasse E1 mit Verleimung für den Feuchtbereich nach DIN EN 314-2

**Sonstige Anforderungen:**

- Klötze aus Pressspan oder Vollholz mit kernfreiem bzw. kerngetrenntem Einschnitt (siehe Abbildung 4)

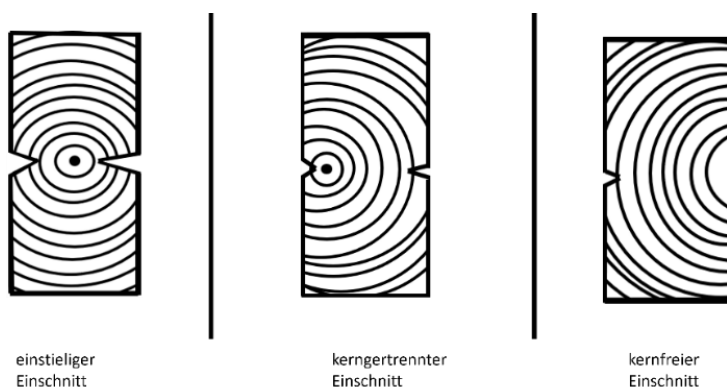


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Vollholz-Einschnitte

- Einhaltung der aktuell gültigen Anliefernvorschrift aus Anhang 1 für Verpackungsmaterialien mit Vollholzanteil. Mit Veröffentlichung des BueP Annex in 05.2023 ist die Anliefernvorschrift aus Anhang 1 gültig. Gültigkeit hat immer die neueste Version bzw. die Angaben im Lieferantenhandbuch Logistik.
- Maximale Nutzlast (ISO 8611-3) entspricht min. dem Gewicht der Ladeinheit
- Ergebnis der Stapelprüfung (ISO 8611 Nr. 4b) entspricht min. der maximalen Nutzlast zzgl. der erforderlichen Stapellast entsprechend dem vereinbarten Stapelfaktor (1+1)

Nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung durch BueP/LOD sind auch folgende Palettenmaße (LxB) möglich:

- 1140 x 790 mm
- 1140 x 980 mm

**1.2.2 Palettenbox**

Für Palettenboxen sind folgende Vorgaben relevant:

**Nennmaß (LxB):****Deckel bzw. Boden**

- Außenmaß: 1197x797 ± 3 mm

**Ring**

- Außenmaß 1187x787 ± 3 mm
- Höhe 840 / 540 / 365 ± 3 mm

Die Höhe 840 ist präferiert einzusetzen, wenn die Gewichtsbeschränkung der Ladeinheit dabei eingehalten werden kann.



Sonstige Anforderungen:

- FEFCO-Typ 0310 (siehe Abbildung 5)
- Nass-Berstdfestigkeit BST (ISO 12625): ≤ 450 kg: 1200 kPa; > 450 kg: 1800 kPa

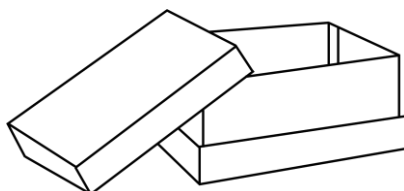


Abbildung 5: Schematische Darstellung FEFCO Typ 0310

- Empfehlung Wellenart für Deckel/Boden Außenkarton: BE

### 1.2.3 Submodule

Für Submodule sind folgende Vorgaben relevant:

Grundmaße (LxB):

- 558x368 mm (4 Submodule je Lage)
- 368x280 mm (8 Submodule je Lage)
- 280x180 mm (16 Submodule je Lage)

In Ausnahmefällen kann das Grundmaß 455x280mm verwendet werden mit 6 Submodulen je Lage. Die Ausrichtung der Schachteln auf der Palette ist Abbildung 6 zu entnehmen. Der entstehende Hohlraum im Außenkarton muss mit Füllmaterial aufgefüllt werden.

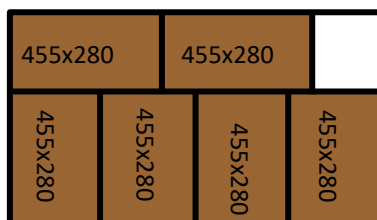


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Ausrichtung der Schachteln mit der Größe 455x280mm auf der Palette

Empfohlene Höhen:

- bei 6 Lagen: 138 mm (Ring 840)
- bei 4 Lagen: 207 mm (Ring 840)
- bei 2 oder 3 Lagen: 178 mm (Ring 540/365)

Die vollständige Befüllung des Außenkartons muss bei der Verwendung abweichender Schachtelhöhen ggf. mittels Füllmaterial gewährleistet werden.



Es werden Kartonagen vom Typ FEFCO-Typ 0201 gefordert und Kartonagen aus E-Wellen empfohlen (siehe Abbildung 7).

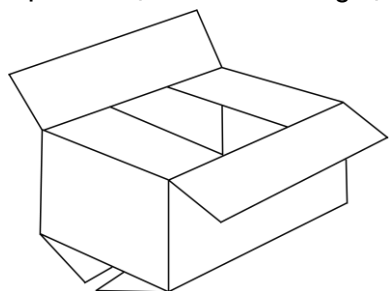


Abbildung 7: Schematische Darstellung FEFCO Typ 0201

#### Sonstige Anforderungen:

- Das maximale Gewicht der kleinsten Packeinheit darf 9 kg nicht überschreiten.
- Sofern die Anlieferung ohne Palettenbox in Ausnahmefällen von Bosch genehmigt wird, dürfen die Einzelkartons auf der Palette nicht überstehen.
- Die Einzelkartonagen müssen leicht zu öffnen sein (z.B. Verschluss nur mit einem Klebestreifen).



Abbildung 8: Darstellung adäquat verschlossene Kartonage

### 1.2.4 Ladungssicherung

Die Ladungssicherung per Bänderung muss vierfach sein (2x längs, 2x quer). Davon ausgenommen sind Gebinde, bei denen der Boden der Palettenbox auf der Palette gegen Verrutschen fixiert ist.

Sollte in Ausnahmefällen eine Folierung bei der Verpackung notwendig sein, muss diese mit mindestens drei Umwicklungen erfolgen und fest fixiert sein. Die Enden der Folierung sowie der Bänderung dürfen nicht überstehen.

## 1.3 Ausweichverpackung

Sind Lieferungen in Ausweichverpackung erforderlich, ist dies vor der Anlieferung mit BueP/LOD abzustimmen und durch BueP/LOD freizugeben. Die verwendete Ersatzverpackung ist auf dem Lieferschein korrekt aufzuführen und beim Kontenabgleich zu berücksichtigen.



## 2. Label

### 2.1 Hauptwarenanhänger

In BueP sind Global Transport Label (GTL) gem. VDA 4994 im Einsatz. Die Lieferanten, die noch Hauptwarenanhänger gem. VDA 4902 / ODETTE nutzen, werden schrittweise durch das Projektteam bei der Umstellung begleitet. Hauptwarenanhänger sind bei allen Anlieferungen in Mehrweg- und Einwegverpackungen anzubringen.

Grundsätzlich dürfen Label nicht auf Trays, KLTs oder Paletten geklebt werden. Auch die Verwendung von selbstklebenden Labeln und Versandtaschen sind nicht gestattet. Die Label sind grundsätzlich am Palettendeckel anzubringen und dürfen nicht durch Bandagierung oder Klebepunkte verdeckt werden.

Weitere lieferantenspezifische Label sind nicht gestattet.

#### 2.1.1 GTL Label

Die Labelanforderungen entsprechen grundsätzlich der Bosch Guideline GTL. Diese ist unter folgendem Link zentral abrufbar:

[Informationen für Geschäftspartner](#)

Für BueP gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Die GTL (Hauptwarenanhänger) müssen auf beiden schmalen Seiten (Stirnseiten) mittig am Palettendeckel oder der Gitterbox angebracht werden.
- Jedes Label muss so mit Klebeverbindungen festgemacht werden, dass ein Einrollen des Labels nicht möglich ist.
- Die Klebeverbindungen dürfen die auf den GTL befindlichen Barcodes nicht überkleben.
- Wird das Gebinde foliert, müssen die GTL über der Folie angebracht werden.





## 2.1.2 VDA Label

Für Lieferanten, die nicht mit dem GTL anliefern, wird der Hauptwarenanhänger gem. VDA 4902/ODETTE verwendet. Der Hauptwarenanhänger muss die nachfolgenden Punkte beinhalten:

(1) Warenempfänger / Receiver <b>my-Fenix-Software Phoenix-Straße 4711 12345 Musterdorf</b>		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel / Gate <b>Postfach 123456 Tel. 999999</b>	
(3) Lieferschein-Nr. / Advice note no. (N) <b>2581752</b> 		(4) Lieferantenanschrift / Supplier address <b>my-VDA-Label, Musterplatz, 12345 Musterdorf</b>	
(5) Gewicht netto / net weight <b>370 KG</b>		(6) Gewicht brutto / gross weight <b>400 KG</b>	(7) Anzahl Packstücke / No. of boxes <b>1</b>
(8) Sach-Nr. Kunde / Part no. (P) <b>765-HGD89-123</b> 			
(9) Füllmenge / Quantity (Q) <b>140</b> 		(10) Bezeichnung, Lieferung, Leistung / Description <b>Geblaese</b>	
(12) Lieferanten-Nr. / Supplier no. (V) <b>4638141</b> 		(11.1) Sach-Nr. Lieferant / Supplier part no. (305) <b>0-123B10-0</b> 	
(15) Packstück-Nr. / Serial no. (S) <b>258175201</b> 		(11.2) PM-Ident-Nr. / Package reference no. (B) <b>6099012</b> 	
(13) Datum / Date <b>D 160417</b>		(14) Änderungsstand Konstruktion / E. change <b>A43-275 XL</b>	
(16) Chargen-Nr. / batch no. (R)  <b>C123</b>			

(17) my-VDA-Label, Musterplatz, 12345 Musterdorf

Warenanhänger VDA 4902

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen korrekt angebrachte VDA-Hauptwarenanhänger:





## 2.2 Unterwarenanhänger

Die Unterwarenanhänger werden an den kleinsten Packeinheiten angebracht. Die kleinsten zu kennzeichnenden Packeinheiten werden im Verpackungsdatenblatt definiert und können Kartons, KLTs, Trays oder ganze Traystapel sein.

Die Unterwarenanhänger dürfen an den Mehrwegverpackungen nicht mit selbstklebendem Label befestigt werden. Unterwarenanhänger, die auf den Traystapeln angebracht werden, müssen auf dem Traydeckel oder dem obersten Leertray angebracht werden. Unterwarenanhänger, die bei KLTs verwendet werden, werden an den dafür vorgesehen seitlichen Einsteckfächern eingesteckt.



## 2.3 DMC Label

In einigen Anwendungsfällen werden Data-Matrix-Code (DMC)-Label benötigt. Diese Anforderungen werden im Bedarfsfall über das Verpackungsdatenblatt spezifiziert und mit dem Lieferanten besprochen. Für die Anforderungen der DMC-Label gibt es eine spezielle Guideline, welche bei Bedarf von BueP/LOD zur Verfügung gestellt wird.

## 2.4 Label bei vorgelagerten Umpackprozessen

Werden EZRS vor Anlieferung im Bühler Werk von externen Dienstleistern umgepackt, müssen die im VDB hinterlegten Label der Ware beigelegt werden. Der externe Dienstleister ist über den Prozess der Belabelung zu informieren.



### 3. Leergutbestellung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Bestellung des Leerguts bei dem externen Dienstleister (EDL) des Werkes Bühl:

1. Bestellung per Empties Management System (EMS)
2. Bestellung per E-Mail mit Bestellformular

Die Lieferanten, welche an EMS angebunden sind, müssen ihre Bestellung in EMS platzieren. Lieferanten, die nicht an EMS angebunden sind, platzieren ihre Bestellung per E-Mail mit dem aktuell gültigen Bestellformular, welches die BueP/LOD Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Systemausfällen) ist für alle Lieferanten die Bestellung per E-Mail mit dem Bestellformular möglich.

Bestellformulare, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, sowie telefonische Bestellungen werden nicht bearbeitet.

Die Bestellvorlaufzeit beträgt grundsätzlich 3 Arbeitstage vor dem Versand beim EDL. Abweichende Vorgaben werden durch BueP/LOD entsprechend kommuniziert. Die von Bosch definierten Transportzeiten und die Abholtag des Leergutes beim EDL müssen durch den Lieferanten bei der Leergutbestellung berücksichtigt werden.

Rückfragen zu Leergutbestellungen sind direkt an den EDL zu richten. In Fällen, in denen die Bestellungen nicht erfüllt werden können, werden die offenen Mengen nicht nachgeliefert. Die offenen Mengen werden gelöscht und müssen bei Bedarf durch den Lieferanten bei der nächsten Bestellung berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen nicht ausreichend Packmittel zur Verfügung gestellt werden können, um die BueP-Lieferabrufe zu erfüllen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren Ansprechpartner bei BueP/LOD.

Die Packmittel müssen bedarfsgerecht bestellt werden. Sollte eine Leergutrückführung auf Grund von zu hohen Bestellungen durch den Lieferanten notwendig sein, werden die Kosten für den Transport vom Lieferanten getragen.



## 4. Beanstandungen

### 4.1 Beanstandungen durch BueP

Die Nichteinhaltung unserer BueP-logistischen Anforderungen führt zu einer Logistikbeanstandung. In deren Zuge wird der Lieferant informiert und aufgefordert, das Fehlerbild bzw. den Logistikfehler via 3D- oder 8D-Systematik zu analysieren und Maßnahmen einzuleiten.

Mehraufwände aufgrund dieser Nichteinhaltung werden dem Lieferanten entsprechend dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Die Logistikbeanstandung fließt in die Lieferantenbewertung ein.

### 4.2 Beanstandungen durch den Lieferanten

Wird bei der Wareneingangskontrolle des Leerguts ein Mangel festgestellt, muss dieser per E-Mail bei dem EDL reklamiert werden. Beanstandungen müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Ware erfolgen.

Für die Beanstandung ist es erforderlich, folgende Daten zu übermitteln:

- Feststelldatum des Schadens
- Lieferscheinnummer und -datum
- Packmittelnummer
- Reklamierte Menge
- Reklamationsgrund
- Kontrollzettel, welcher vom EDL an der Palette befestigt ist
- Bilder der zu beanstandeten Punkte

Ist ein Transportschaden erkennbar, ist dies auf dem Transportauftrag direkt beim Abladen zu vermerken und an Bosch zu melden.

Sollte ein Rücktransport des Leerguts erforderlich sein, ist dieser immer vorab mit dem BueP/LOD Ansprechpartner abzustimmen. Erfolgt ein Rücktransport ohne vorherige Abstimmung, werden die Kosten hierfür dem Lieferanten in Rechnung gestellt.





### 4.3 Kennzeichnung der Ware nach Beanstandung oder Änderung

Nach einer Beanstandung muss der Lieferant die Ware zusätzlich zu den Hauptwaren- und Unterwarenanhänger mit einem orangenen Label kennzeichnen. Damit bestätigt der Lieferant, dass die gekennzeichnete Lieferung zu 100% auf den beanstandeten Fehler überprüft wurde und somit in Ordnung ist.

Ebenso muss die erste Lieferung nach Einführung einer Änderung mit dem Anhänger gekennzeichnet sein.

Zu kennzeichnen sind das vollständige Gebinde sowie die kleinsten zu kennzeichnenden Packeinheiten (z.B. KLT, Traystapel).

Auf dem Lieferschein ist der Vermerk „Gutlieferung nach Beanstandung“ bzw. „Erste Lieferung nach Änderung“ grundsätzlich aufzunehmen.

Während des Wareneingangsprozess im Werk Bühl wird eine Kontrolle auf Kennzeichnung der Gebinde durchgeführt. Anlieferungen ohne Kennzeichnung des Gebindes sowie der kleinsten Packeinheit werden beanstandet.

**Beispiel:**

208

**Gutlieferung nach  
Beanstandung / Änderung**

**Beanst.-Nr.:** **Änder.-Index:**

**Bestell-Nr.:**

**Datum** **Unterschrift**

79



## 5. Transporte

### 5.1 Transportabwicklung

Die Transporte für das Werk Bühl werden durch BueP/LOI koordiniert, sofern die Robert Bosch GmbH, Werk Bühl der Frachtzahler ist. Die Lieferanten erhalten eine entsprechende Routing Order durch BueP/LOI, die verbindlich ist. Diese beinhaltet alle Anweisungen zur Versandabwicklung, Kontaktpersonen und ggf. Besonderheiten, die den Transport betreffen. Die Anweisungen der Routing Order sind einzuhalten.

### 5.2 Advance Shipping Notice

Die Avisierung mittels „Enhanced Advance Shipping Notification (eASN)“ ist zwingend vor Ankunft der Ware erforderlich. Die eASN soll unmittelbar nach Abholung der Ware erstellt werden und muss das tatsächliche Versanddatum enthalten.

### 5.3 Lieferschein und Transportdokumente

Lieferscheine in einfacher Ausfertigung und Frachtbrief müssen physisch dem abholenden Fahrer übergeben werden. Bei der Anmeldung des LKWs in BueP müssen beide Dokumente ebenfalls physisch übergeben werden.

Alternativ kann in Abstimmung mit Bosch und Spediteur eine digitale Lieferscheinabwicklung vereinbart werden. In diesem Falle übermittelt der Lieferant die Lieferscheine digital an den Spediteur. Der Spediteur druckt die Lieferscheine aus und übergibt diese zusammen mit den Frachtbriefen bei der Anlieferung in BueP.

Lieferscheine dürfen nicht an der Palette befestigt oder mit der Ware verpackt werden.

Auf dem Lieferschein sind die verwendeten Mehrwegleergüter sowie deren Stückzahl aufzuführen, etwaige verwendete leere Mehrwegverpackungen müssen entsprechend aufgeführt sein. Im Falle eingesetzter Ersatzverpackung ist dies ebenfalls auf dem Lieferschein anzugeben.



## 6. Kontakt

Bei Fragen werden Sie sich bitte an die nachfolgenden Emailadressen:

Verpackungsthemen: ..... [gruppenbriefkasten.buep.log-c@de.bosch.com](mailto:gruppenbriefkasten.buep.log-c@de.bosch.com)

Transportthemen: ..... [gruppenbriefkasten.buep.clp91@bosch.com](mailto:gruppenbriefkasten.buep.clp91@bosch.com)

—  
—



## 7. Genehmigung

Abteilung:  BueP/LOG	Abteilung:  M/PPE	Abteilung:	Abteilung:
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:

—  
—